

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/19 2004/02/0296

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/02/0013 B 19. Dezember 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der behaupteten Mangelhaftigkeit der Sachverhaltsermittlung und der Verletzung des Parteiengehörs handelt es sich nicht um Beschwerdepunkte, sondern um Beschwerdegründe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020296.X01

Im RIS seit

28.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$